

Bürgerbegehren

Bessere Überplanung des gemeindlichen Grundstücks an der Bahnhofstraße (Ehemaliges Verwaltungsgebäude, „Alte Apotheke“, „Kleines Warenhaus“)

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:

Soll das gesamte Grundstück Flurnummern 118/3 und 118/5 bedarfsorientiert für ein besseres Familienzentrum überplant werden, anstatt seine zukünftige Nutzung mit der teuren Sanierung des alten Verwaltungsgebäudes (Bj.1954) deutlich einzuschränken?

Begründung:

Das zentral gelegene gemeindliche Grundstück an der Bahnhofstraße bedarf einer besonders sorgfältigen Planung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse unserer Bürgerinnen und Bürger. Die bestehenden Gebäude befinden sich in einem sehr schlechten Zustand und sind nur zu einem geringen Teil unterkellert.

In der Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2014 wurde beschlossen, das ehemalige Verwaltungsgebäude („Torhaus“) aufwendig zu sanieren, den Dachstuhl vollständig zu erneuern und das Dachgeschoß auszubauen. Das Haus kann jedoch nur mit hohen Kosten und finanziellen Risiken energetisch ertüchtigt und barrierefrei umgebaut werden. Zudem entwertet seine Situierung das gesamte Grundstück, da auf den verbleibenden Restflächen keine optimale Nutzung mehr möglich ist.

Bei der zukunftsorientierten Neuplanung des gesamten Grundstücks soll außer einem Familienzentrum eine möglichst vielfältige Nutzung gewährleistet werden. Die Bevölkerung ist möglichst frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs.4 BayGO werden benannt:

1. Nicole Richter; Hirschwinkelstr. 15; 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn
2. Sabine Wölfel; Lerchenstr. 16; 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn
3. Thomas Hillgärtner; Altlaufst. 22; 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.